

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 - Pluto V -

Artenschutzrechtliche Einschätzung

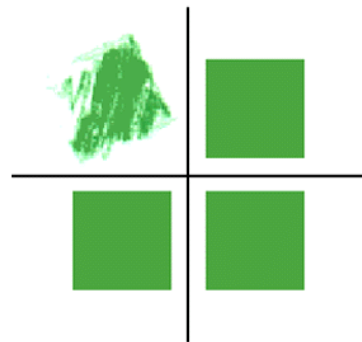


Stand: Mai 2019

Projekt Nr.: O 19035
Version: 02
Stand: 03.05.2019

Projektleitung: Dipl.-Geogr. R. Oligmüller

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) J. Otto



L+S
LANDSCHAFT
+
SIEDLUNG AG

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN

TEL.: 02361 / 406 77-70
FAX: 02361 / 406 77-99
MAIL: info@lusre.de
NETZ: www.lusre.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen.....	1
1.1 Allgemeine Vorbemerkungen	1
1.2 Beschreibung des Plangebietes unter Berücksichtigung der ehemaligen und aktuellen Situation	1
2 Artenschutzrechtliche Bewertung	5
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	5
2.2 Ergebnisse der Untersuchung und artenschutzrechtliche Einschätzung.....	6
2.3 Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	8
3 Zusammenfassung.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lageplan – Plangebiet farblich hervorgehoben (Flurstück 373 ist nicht im städtebaulichen Konzept enthalten – Bestandssicherung).....	2
Abb. 2: Halboffene Strukturen östlich des Plangebietes	3
Abb. 3: Ausgebrannte Hallen östlich des Plangebietes.....	3
Abb. 4: Plangebiet von Nordosten betrachtet mit Gehölzbestand und der Bodenrinne/Böschungsanriss	4
Abb. 5: Kreuzkröteneratzlebensraum (Landhabitat) auf einer Geländehöhe westlich der Heinrich-Imbusch-Straße	4
Abb. 6: Kreuzkröteneratzlebensraum (Reproduktionsstätte) in einem Regenrückhaltebecken, dass trotz einer langen Niederschlagsperiode trocken und ohne Wasserführung ist.	5
Abb. 7: Wichtige Landlebensräume der Kreuzkröte (hell- und dunkelgrüne Schraffur Stand 2009); noch heute teils mit Einschränkungen vorhandene Kreuzkrötenlebensräume (blaue Ellipsen Stand 2019); das Plangebiet ist mit einer orangen Ellipse dargestellt.....	8

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Fläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5 befindet sich auf den ehemals durch eine Glaserei genutzten Flächen an der Heinrich-Imbusch-Straße in Herne. Dieser Bereich wird im Folgenden als "Plangebiet" bezeichnet. Es ist vorgesehen diese Fläche zukünftig einer Wohnbebauung zuzuführen. Die ehemals vorhandenen Büro-, Lager- und Arbeitsgebäude der Glaserei sind bereits abgebrochen, um das Gebiet zeitnah entwickeln zu können.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Einschätzung durch die MBM Hochbau GmbH beauftragt.

1.2 Beschreibung des Plangebietes unter Berücksichtigung der ehemaligen und aktuellen Situation

Die ehemalige Zeche Pluto im heutigen Herne-Wanne bestand hauptsächlich aus zwei größeren Schachtanlagen, die nur wenige Kilometer voneinander entfernt lagen. Der für das zu betrachtende Gebiet namensgebende Schacht V befand sich in der Nähe der Erzbahn unmittelbar an der westlichen Stadtgrenze. Heute stellt sich das Gelände als parkartige Grünfläche dar. Während die zentralen Flächen parkartig mit einem Wegekonzept gestaltet wurden, sind die randlichen Gehölzflächen meist aus Sukzession hervorgegangen und bestehen aus Weiden, Birken und Pappeln.

Für das Plangebiet und einen großen Teil der angrenzenden Flächen ist bereits im Jahr 2009 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch die Landschaft + Siedlung GbR¹ erstellt worden. Grundlage für diesen waren faunistische Kartierungen im Jahr 2009.

Die zum damaligen Zeitpunkt erfassten Kreuzkrötenvorkommen konnten durch die Biologische Station östliches Ruhrgebiet auch in den Jahren 2011 und 2012 bestätigt werden. So wurde der langgestreckte Tümpel auf der Geländekuppe im Norden des ehemaligen Zechengeländes Pluto V in den Jahren 2011 und 2012 von der Kreuzkröte zur Reproduktion genutzt. Die ebenfalls genutzten Wagenspuren auf der südlichen Teilfläche sind durch die Bautätigkeiten in diesem Bereich im Jahr 2010 verloren gegangen. Im Rahmen der Ortsbegehung im Jahr 2013 konnten keine Kreuzkröten nachgewiesen werden, was ein Vorkommen der Art bei dieser einmaligen Übersichtsbegehung nicht ausschließt. Gleiches gilt für die aktuelle Ortsbegehung am 20.03.2019, die nicht in der primären Aktivitätszeit der Art lag.

Die mageren Standorte mit schütterer Vegetation zwischen Plangebiet und der östlich gelegenen leer stehenden Lagerhalle, in denen es in der letzten Zeit scheinbar gebrannt hat, sind weiterhin in ähnlicher Ausprägung vorhanden wie im Jahr 2008.

Die Flächen der ehemaligen Glaserei sind frei geräumt und es ist ein erstes Vegetationsaufkommen erkennbar. Wasserflächen, die als Laichplatz für die Kreuzkröte dienen könnten, fehlen trotz zahlreicher Regentage im Vorfeld der Begehung.

Im Jahr 2009 waren die Parkflächen in erster Linie durch offene Wiesenflächen mit allenfalls kleinen Gehölzsetzlingen gekennzeichnet. Mittlerweile dominieren meist breite Gehölzstreifen, welche die noch verbliebenen Wiesenflächen separieren. Insgesamt kommt es dadurch zu einer zunehmenden Beschattung in dieser Grünanlage. Offene und vegetationsarme Flächen sind in ihrer Ausdehnung durch Sukzession oder Bebauung zurück- oder gänzlich verloren gegangen.

¹ LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2009): Aufstellung des B-Plans Nr. 189 "Pluto V", Herne – Artenschutzprüfung. Stand: Oktober 2009

Am Westrand der Grünfläche befindet sich eine Geländekante, die in Rissen und Spalten zahlreiche Versteckmöglichkeiten besitzt, aber durch die dortigen Gehölze stark beschattet und auch für den Besucher nur schwer zu erleben ist. Aufgrund der suboptimalen Belichtung sind diese Versteckplätze für die Kreuzkröte nur bedingt nutzbar.

Oberhalb der Geländekante verläuft die alte Zechenbahntrasse, die aktuell als asphaltierter Radweg genutzt wird. Da das Schotterbett und ein Bahngleis erhalten wurden besteht durch diese Struktur eine Verbundachse für wärmeliebende Arten und Arten der vegetationsarmen Standorte, zu denen auch die Kreuzkröte gehört.

Westlich der Heinrich-Imbusch-Straße ist ein Kreuzkrötenhabitat entwickelt worden. Es wurden Steinhäufen als Versteckmöglichkeiten und eine Sandfläche als vegetationsarmes Landhabitat auf einem Hügel angelegt. Die Sandfläche ist nur wenige Tage vor dem Orts-termin am 20.03.2019 gefräst worden. Gleiches gilt für die vegetationslose Sohle des Regenrückhaltebeckens. Sollten sich in diesen Bereichen Kreuzkröten aufgehalten haben, so sind Individuenverluste durch dieses "Pflegekonzept" sehr wahrscheinlich. An geeigneten Reproduktionsstätten, die essentiell wichtig sind für das weitere Vorkommen der Art, fehlt es im direkten Umfeld zum angelegten Landhabitat. Trotz mehrwöchiger Regenphase war das Regenrückhaltebecken ohne Wassereinstau, während alle Gräben und Mulden im Gebiet maximal gefüllt waren. Hinsichtlich der fehlenden Reproduktionsstätten für die Kreuzkröte besteht dringend und kurzfristig Handlungsbedarf, dies gilt insbesondere, wenn das Regenrückhaltebecken eine solche Funktion übernehmen soll.

Planungsrelevante Arten wurden im Plangebiet und Umfeld während der Ortsbegehung nicht angetroffen.



Abb. 1: Lageplan – Plangebiet farblich hervorgehoben (Flurstück 373 ist nicht im städtebaulichen Konzept enthalten – Bestandssicherung).



Abb. 2: Halboffene Strukturen östlich des Plangebietes



Abb. 3: Ausgebrannte Hallen östlich des Plangebietes



Abb. 4: Plangebiet von Nordosten betrachtet mit Gehölzbestand und der Bodenmitte/Böschungsanriss



Abb. 5: Kreuzkrötenersatzlebensraum (Landhabitat) auf einer Geländehöhe westlich der Heinrich-Imbusch-Straße



Abb. 6: Kreuzkrötenerersatzlebensraum (Reproduktionsstätte) in einem Regenrückhaltebecken, das trotz einer langen Niederschlagsperiode trocken und ohne Wasserführung ist.

2 Artenschutzrechtliche Bewertung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst: „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 ergänzt:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 - 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Num-

mer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Nach § 44 Absatz 6 Satz1 BNatSchG gilt zudem:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

2.2 Ergebnisse der Untersuchung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Untersuchungen

Am 20.03.2019 wurde das Plangebiet und weite Umfeld hinsichtlich seiner Veränderungen zum Untersuchungszeitpunkt des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von L+S (2009) und zur Artenschutzrechtlichen Einschätzung L+S (2013)² eingehend untersucht. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf möglichen neuen Strukturen und denkbaren Vorkommen relevanter Arten. Hierbei wurde auch speziell auf indirekte Nachweise durch Kot- oder Gewöllefunde etc. geachtet.

Ergebnisse

Im Plangebiet sind keine Gebäude mehr vorhanden, entsprechende Strukturen für Gebäudefledermäuse fehlen. Die Untersuchungen von L+S (2009) erbrachten eine äußerst geringe Fledermausaktivität im Plangebiet und Umfeld. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse und der nicht maßgebend veränderten Situation für Fledermäuse in diesem Bereich ist eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermausarten, wie der 2009 für das Plangebiet und Umfeld nachgewiesenen **Zwergfledermaus**, auszuschließen.

Baumhöhlen nutzende Fledermausarten wurden während der Untersuchungen im Jahr 2009 nicht nachgewiesen. Geeignete Strukturen an den Gehölzen im Plangebiet und direkten Umfeld wurden nicht festgestellt. Eine Beeinträchtigung solcher Arten kann entsprechend ausgeschlossen werden.

Essentielle Nahrungshabitate liegen im Gebiet nicht vor. Die nur sehr geringe Fledermausaktivität und die nur selten nachgewiesene Jagdaktivität lassen solche Habitate nicht erwarten. Hinweise auf Quartiere in der Umgebung fehlen.

Erhebliche Störungen sind unter Berücksichtigung der geringen Aktivität und der fehlenden Hinweise auf Quartiere nicht ableitbar

Durch die Kartierungen im Jahr 2009 (L+S 2009) wurden der Grünspecht, der Mäusebussard

² LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2013): Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 - Pluto V – Artenschutzrechtliche Einschätzung. Stand: Oktober 2013

und der Waldkauz als planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Der Grünspecht gilt aktuell, aufgrund des geänderten Gefährdungsstatus der Roten Liste NRW, nicht mehr als planungsrelevant. Der **Mäusebussard** nutzt allenfalls als Nahrungsgast das Gebiet. Horste der Art wurden nicht festgestellt. Bei der Nahrungssuche sind insbesondere die offenen, gehölzarmen Flächen von Bedeutung, deren Flächenumfang sich zunehmend verkleinert. Das Plangebiet mit seinen vegetationsarmen, verdichteten Flächen ist hingegen für die Art nicht von Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Mäusebussards kann ausgeschlossen werden.

Der **Waldkauz** besaß 2009 ein Revier nördlich der ehemaligen Zeche Pluto. Eine gelegentliche Nutzung der offenen und halboffenen Grünflächen zur Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Das Plangebiet mit seinen vegetationsarmen und verdichteten Flächen hat als Nahrungshabitat hingegen kaum eine Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Waldkauzes durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Weitere planungsrelevante Vogelarten wurden während des aktuellen Ortstermins nicht angetroffen und sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen auch nicht zu erwarten. Hinweise auf Greifvögel oder Eulen, wie Gewölle und Reste von Beutetieren, wurden nicht gefunden. Aufgrund der Ergebnisse sind Brutvorkommen der allgemein verbreiteten Singvogelarten in Sträuchern und Bäumen nicht sicher auszuschließen. Individuenverluste und Zerstörungen genutzter Reproduktionsstätten können durch eine Rodung außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel (1.3 – 30.9 eines jeden Jahres) entsprechend der Vorgaben des § 39 BNatSchG vermieden werden. Ausweichlebensräume sind in den umliegenden Gärten und den Gehölzflächen von Pluto V ausreichend vorhanden. Durch die neu entstehenden Gärten werden zu dem neue Strukturen zur Anlage von Nestern entstehen.

Die **Kreuzkröte** konnte im Jahr 2009 auf den offenen Schotterflächen westlich der Heinrich-Imbusch-Straße und nordöstlich an dem dortigen langgestreckten Gewässer auf einer Geländekuppe nachgewiesen werden. Geeignete Strukturen für die Art sind in Form von vegetationsarmen Flächen im Plangebiet kleinflächig vorhanden. Mäuselöcher und Spalten werden von der Art häufig als Versteckplätze genutzt und sind im Parkgelände regelmäßig vorhanden. Reproduktionsstätten in Form von temporären, vegetationsarmen Stillgewässern fehlen im Plangebiet. Zur Reproduktion sind weiterhin nur im Norden der Grünanlage Gewässer vorhanden, die allerdings keinen vegetationsarmen Charakter mehr besitzen und im Falle des Gewässers auf dem Hügel im Norden und des Gewässers am Gehölzrand im Osten bereits im Jahr 2019 von der Erdkröte genutzt wurden. Weiterhin sind aus den letzten Jahren auch Vorkommen zahlreicher Prädatoren in diesen Gewässern bekannt (Wasserkäfer, Libellenlarven etc.).

So liegt das Plangebiet aktuell zwischen den neu angelegten Ersatzlebensräumen im Westen und der noch vorhandenen relativ vegetationsarmen Sukzessionsflächen im Umfeld der alten Hallen im Osten sowie des suboptimalen Reproduktionsgewässers auf dem Hügel im Nordosten der Grünfläche. Vielfach werden sich die Kreuzkröten in der Nacht auf den Wegen fortbewegen, die wenig Raumwiderstand bieten. Ebenfalls ist ein Aufenthalt im Plangebiet während der Ortswechsel nicht auszuschließen.

Die verbliebenen geeigneten Lebensräume sind der Abbildung 7 zu entnehmen (aus L + S 2009¹) die aufgrund der aktuellen Vegetationsentwicklung und vorhandenen Bauflächen leicht abgeändert wurde.

Anhand der Abbildung wird deutlich, dass sich das Plangebiet direkt zwischen den zwei verbliebenen noch annähernd geeigneten Sommerlebensräumen befindet.

Aktuell ist unklar inwieweit sich Kreuzkröten in den Böschungen um das Plangebiet befinden. Weiterhin ist während der Bauarbeiten ein Einwandern von Tieren in die Baustelle nicht auszuschließen, da erfahrungsgemäß im Baubetrieb geeignete Strukturen in Form von Mieten, Sandhaufen oder mit Wasser gefüllten Wagenspuren entstehen. Vermehrte Individuenverluste sind in diesem Zusammenhang denkbar.

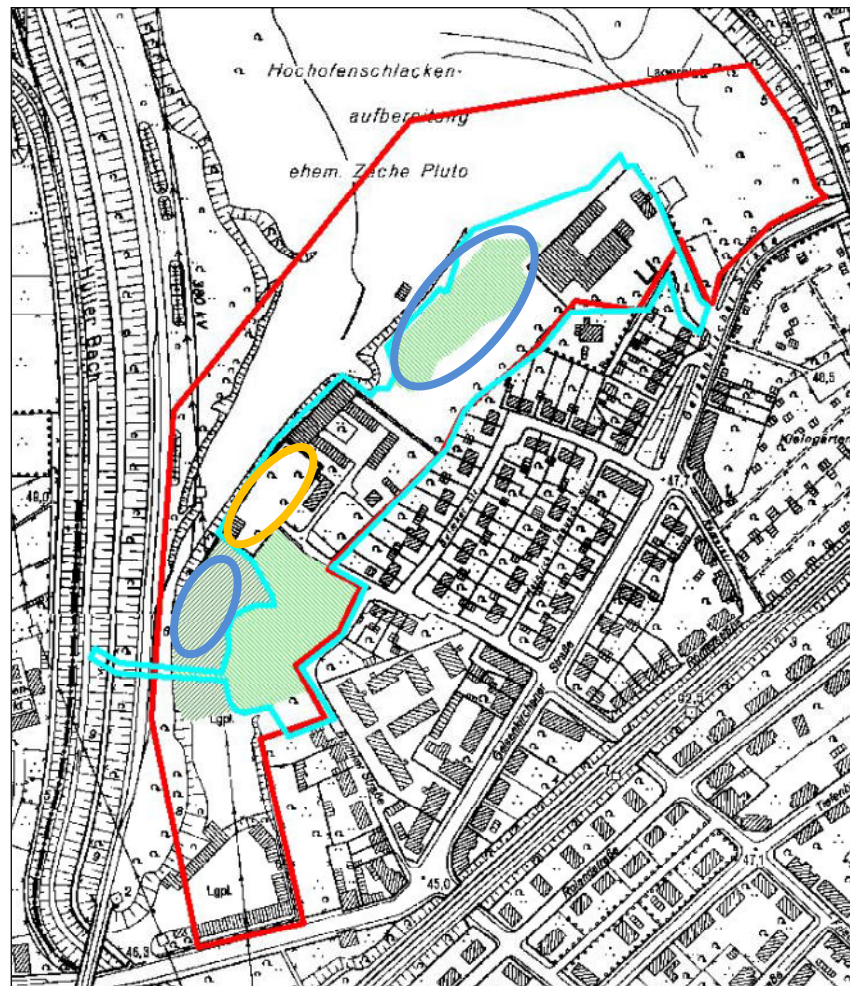


Abb. 7: Wichtige Landlebensräume der Kreuzkröte (hell- und dunkelgrüne Schraffur Stand 2009); noch heute teils mit Einschränkungen vorhandene Kreuzkrötenlebensräume (blaue Ellipsen Stand 2019); das Plangebiet ist mit einer orangen Ellipse dargestellt.

2.3 Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

Um vermeidbare Individuenverluste der Kreuzkröte auszuschließen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Errichtung eines Amphibiensperrzaunes entlang aller Seiten mit Ausnahme der Hausgärten und der Zufahrt über die Heinrich-Imbusch-Straße für den Zeitraum der Bauarbeiten in der Aktivitätszeit der Kreuzkröte (Ende März bis Ende Oktober). Der Amphibiensperrzaun ist noch vor der beginnenden Aktivitätszeit der Kreuzkröte (Ende März) fertigzustellen. Am Tage kann der Zaun für Baustellenarbeiten geöffnet werden, da die Kreuzkröte eine nachtaktive Art ist und am Tage keine Gefahr von einwandernden Tieren besteht. Abweichungen von diesem Zeitraum sind unter Berücksichtigung der Wetterlage in Abstimmung mit der UNB möglich.
- Soweit Rodungen der dortigen Gehölze erforderlich sind, sind diese entsprechend des § 39 BNatSchG außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel durchzuführen.

Die Amphibienschutzzäune können zurückgebaut werden, sobald aufgrund der fortgeschrittenen Bauarbeiten keine geeigneten Strukturen für die Kreuzkröte mehr auf den Flächen vorhanden sind. Eine Tötung einzelner Tiere, die nach diesem Zeitpunkt einwandern, kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die folgende wohnbauliche Nutzung.

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist hierbei nicht zu prognostizieren. Vielmehr fallen diese denkbaren Individuenverluste unter das allgemeine Lebensrisiko der Art auf Sekundärstandorten.

3 Zusammenfassung

Auf den Flächen eines ehemaligen Fensterbetriebes an der Heinrich-Imbusch-Straße in Herne ist die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5 – Pluto V – vorgesehen. Es ist vorgesehen diese Fläche zukünftig einer Wohnbebauung zuzuführen. Die Gebäude sind bereits zurückgebaut. Das Gelände liegt seit einiger Zeit brach und es ist zu einer ersten Vegetationsentwicklung gekommen.

Für diesen Bereich und das weitere Umfeld gibt es bereits einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit faunistischen Kartierungen der Landschaft + Siedlung GbR aus dem Jahr 2009 sowie eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme der Landschaft + Siedlung GbR aus dem Jahr 2013. Durch eine Ortsbegehung am 20.03.2019 wurde das Plangebiet mit weitem Umfeld auf seine aktuellen Strukturen und auf mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten überprüft.

Die Ortsbegehung erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Unter Berücksichtigung denkbarer wechselseitiger Funktionen des Plangebietes mit den angrenzenden Flächen und der aktuellen Planungen im Umfeld ist eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Kreuzkröte nicht sicher auszuschließen. Die bislang für die Art durchgeführten Maßnahmen sind insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Reproduktionsgewässer und des Pflegekonzeptes nicht funktional und bedürfen einer schnellen Korrektur.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen für den Vorhabenbezogenen B-Plan werden in Kapitel 2.3 beschrieben.

Zum Schutz der allgemein verbreiteten Singvogelarten sind entsprechende des § 39 BNatSchG Rodungsarbeiten von vorhandenen Gehölzen nur im Zeitraum von 1.10. – 1.3. eines jeden Jahres zulässig.

Nach gutachterlicher Einschätzung treten unter Berücksichtigung der oben genannten zeitlichen Einschränkung zu den Rodungsarbeiten und den genannten Vermeidungsmaßnahmen bei keiner der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten die Verbote des § 44 BNatSchG ein.

Aufgestellt: Recklinghausen, den 03.05.2019

Der Gutachter



Dipl. Ing. (FH) Jens Otto